

Protokoll der Verbandsversammlung vom 10. November 2025

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 10. November 2025, Beginn 15:00 Uhr, Sitzungsende 15:55 Uhr im Bürgersaal Rathaus Karlsruhe, unter Vorsitz von Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup.

Der Vorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung mit der Tagesordnung am 20. Oktober 2025 zugesandt wurde.

Die Veröffentlichung erfolgte fristgerecht ab dem 27. Oktober 2025 auf der Internetseite des Nachbarschaftsverbandes.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Er bittet zwei Mitglieder, die Niederschrift über die heutige Sitzung zu gegebener Zeit zu unterschreiben und stellt fest, dass sich dafür Frau Katrin Schütz und Herr Fabian Gaukel zur Verfügung stellten.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

TOP 1 Jahresabschluss des NVK für das Haushaltsjahr 2024
Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich in der Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt ein redaktioneller Fehler befunden hat. Dieser wurde durch die Verwaltung behoben und die aktualisierte Vorlage den Mitgliedern der Verbandsversammlung im Vorfeld zur Sitzung zugesandt.

Vortrag: Frau Angelika Mai (Stadtkämmerei)

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beigefügt: Präsentation zu TOP 1

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung nimmt von der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz zum 31. Dezember 2024, dem Anhang mit Anlagen und dem Rechenschaftsbericht Kenntnis.
Im Haushaltsplan 2024 war zum Ausgleich des Haushalts eine Teilauflösung der Verbindlichkeiten in Höhe von 20.000 Euro eingeplant. Vor Aufstellung des Jahresabschlusses wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 4.423,21 Euro ausgewiesen. Dieser wurde im Rahmen der Ergebnisverwendung als übrige öffentlich-rechtliche Forderung gebucht.
Auch war keine ergebniswirksame Verrechnung der sonstigen Verbindlichkeit aus Vorjahr zur Umlagenreduzierung möglich, da in 2023 ein Fehlbetrag vorlag.
2. Anschließend stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss 2024 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe gemäß § 8 der Verbandssatzung i. V. m. § 95 b Abs. 1 GemO mit folgenden Werten fest (Muster Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen):

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024

		Euro
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	294.063,92
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-294.063,92
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0,00

		Euro
1.7	Gesamtergebnis	0,00
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.139,09
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-290.513,92
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	-6.374,83
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf)	-6.374,83
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	-6.374,83
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	46.125,80
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-6.374,83
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	39.750,97
3.	Bilanz	
3.3	Finanzvermögen	45.252,59
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	45.252,59
3.12	Verbindlichkeiten	45.252,59
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite	45.252,59

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Die Aufgliederung des Jahresergebnisses (Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage 20 VwV Produkt- und Kontenrahmen)) entfällt durch die Ergebnisverwendungsbuchung.

Der Feststellungsbeschluss ist nach § 95 b Abs. 2 GemO i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen. Eine ortsübliche Bekanntgabe und öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 8 der Verbandssatzung nicht erforderlich.

Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 2 Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Beschluss durch die Verbandsversammlung

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandskommunen Ettlingen und Karlsruhe fehle. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist daher nachzuholen.

An der bewährten Praxis soll sich inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung geschlossen werden.

Vortrag: Herr Alexander Bantz (Juristische Beratung)

Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben und Aufgaben der Geschäftsstelle erfüllt die Gemeinde, welche den Verbandsvorsitzenden stellt (bisher: Städte Karlsruhe und Ettlingen im zweijährigen Wechsel). Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind der Stadt Karlsruhe übertragen (§ 7 Abs. 1 VS). Darüber hinaus bedient sich der NVK zur Erfüllung seiner fachlichen Aufgaben (§ 4 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 NVerbG) einer Planungsstelle bei der Stadt Karlsruhe (§ 7 Abs. 2 VS).

Für diese Aufgabenerfüllung besteht ein Kostenerstattungsanspruch der erfüllenden Gemeinde gegenüber dem Nachbarschaftsverband. Die Kostenerstattung erfolgt nach der anteiligen Arbeitszeit der in Anspruch genommenen Bediensteten gemäß den Personalverrechnungssätzen der Städte Karlsruhe und Ettlingen sowie nach den tatsächlich anfallenden Sachkosten.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe in den Haushaltsjahren 2017 bis 2022 geprüft und in ihrem Prüfbericht vom 20. November 2023 beanstandet, dass es an einer schriftlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe zwischen dem NVK und den beiden ausführenden Verbandsmitgliedern fehle. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist daher nachzuholen. Inhaltlich gab es seitens der GPA keine Beanstandung der Art und Höhe der Kostenerstattung. An der bewährten Praxis soll sich daher inhaltlich nichts ändern. Es soll lediglich die formal notwendige Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und den erfüllenden Kommunen geschlossen werden.

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten „Vereinbarung über die Erledigung und Kostenerstattung der Aufgaben des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe“ (Entwurfsstand 28. Juli 2025) zu.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden bzw. seine Stellvertretenden zur Unterzeichnung der vorgenannten Vereinbarung.

Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 3 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030
EL-S-E002 „Schröcker Tor“ Eggenstein-Leopoldshafen
(Grünfläche Sportplatz in Sonderbaufläche Wohnheim)

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Auf Antrag der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

EL-S-E002 „Schröcker Tor“ Ortsteil Leopoldshafen

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Lage der Flächen

Die Fläche befindet sich im Ortsteil Leopoldshafen, östlich der B36 an der L559, und wird derzeit schon als Erstaufnahmeeinrichtung zur Unterbringung Geflüchteter genutzt. Die geplante Änderung hat eine Größe von 0,7 ha.

Absicht der Planung

Die Kapazität der derzeit bestehenden Containergebäude liegt bei max. 300 Personen. Der Standort soll als vollwertige Erstaufnahmeeinrichtung (EA) für bis zu 500 Geflüchtete ausgebaut werden. Hierfür sind neben den Unterkunftsgebäuden auch Gebäude für die dienen den Funktionen wie bspw. Sicherheitsdienst, Alltagsbetreuung, Kantine mit Speisesaal, medizinische Versorgung, Sozial- und Verfahrensberatung sowie Verwaltung und die zugehörigen Außenanlagen wie Sport- und Spielplätze erforderlich.

Die Fläche für die Erweiterung liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Da es sich bei dem Vorhaben um keine im Außenbereich privilegierte Nutzung nach § 35 BauGB handelt, kann eine Erweiterung nur auf der planungsrechtlichen Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der derzeit noch gültige Regionalplan 2003 legt für den Bereich der geplanten Erweiterung keine Nutzung fest („Weißfläche“ = keine Restriktion). Abweichend davon legt der im Mai 2025 beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Regionalplan 2025 für diesen Teil „Grünzäsur“ fest. Die Größe der geplanten Erweiterungsfläche für das Vorhaben ist unter 1 ha, sodass die Änderung im Bereich des Ausformungsspielraumes des Verbands Region Karlsruhe liegt.

Art der Änderung

Der südliche Teil des Plangebiets wird im Flächennutzungsplan 2030 als „geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnheim“ dargestellt (Größe 1,6 ha), der nördliche Teil als bestehende „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“.

Die Erweiterung der geplanten Sonderbaufläche (0,7 ha) ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Umweltauswirkungen der Einzeländerungen werden als mäßig eingestuft.

Stand des Verfahrens

Zur Umsetzung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beigefügt: Präsentation zu TOP 3

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung auf der Internetseite des NVK,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

zu der Einzeländerung.

Beschluss erfolgt einstimmig.

- TOP 4 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030**
KA-Rintheimer Querallee in Karlsruhe Oststadt (Sonderbaufläche Kaserne in Mischgebiet, Sonderbaufläche Dienstleistung, Grünfläche, Wald)
- Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

„Rintheimer Querallee“ in Karlsruhe-Oststadt

KA-M-E001	Rintheimer Querallee (M),
KA-S-E002	Rintheimer Querallee (S),
KA-Gf-E001	Rintheimer Querallee (Gf),
KA-Fo-E001	Rintheimer Querallee (Fo)

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Lage der Flächen

Die Fläche der ehemaligen General-Kammhuber-Kaserne befindet sich in der Karlsruher Oststadt, an der Grenze zur Waldstadt. Im Norden grenzt der Hardtwald an die 10,8 ha große Fläche.

Hinweis

Der Umgriff der FNP-Einzeländerung unterscheidet sich vom Geltungsbereich des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens (die frühzeitige Beteiligung zum B-Plan wurde bereits durchgeführt): Im B-Plan-Verfahren gab es zwei Teilbereiche, Ost und West. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass der Teilbereich Ost nicht weiterverfolgt werden kann. Dieser Bereich wird daher in der FNP-Einzeländerung nicht betrachtet. Der B-Plan wird zukünftig mit einem Geltungsbereich entsprechend der Planfläche der FNP-Einzeländerung weiterverfolgt.

Absicht der Planung

Die BlmA als Eigentümerin möchte die Liegenschaft langfristig sichern und zukunftsfähig weiterentwickeln.

Im Plangebiet sollen zukünftig sowohl Bundesbehörden als auch Dienstleistungsnutzung und Wohnen ermöglicht werden. Das Gebiet ist z. T. bewaldet. Dies wird im Rahmen des Bebauungsplan- und FNP-Einzeländerungs-Verfahrens nachvollzogen.

Der derzeit gültige Regionalplan 2003 legt die Planfläche vollständig als Siedlungsfläche und als Sonderfläche (Bund) fest.

Der Bereich des Waldes im Teilbereich West wird im Regionalplan 2025 neu als Regionaler Grünzug festgelegt. Da der Bereich mit der FNP-Einzeländerung als Wald dargestellt wird, steht der Regionalplan der Einzeländerung nicht entgegen.

Art der Änderung

Das Plangebiet wird im FNP momentan vollständig als Sonderbaufläche (Kaserne) dargestellt und soll in Sonderbaufläche (Dienstleistung), gemischte Baufläche sowie Grünfläche (Parkanlage) und Wald geändert werden.

Da die im FNP dargestellte Baufläche stark reduziert wird, sind die Umweltauswirkungen der Einzeländerungen ausschließlich positiv.

Stand des Verfahrens

Zur Umsetzung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Rückfragen:

Herr Stadtrat Christian Klinkhardt (Stadt Karlsruhe) fragt nach dem aktuellen Sachstand zum weiteren Umgang mit der Kaserne im östlichen Bereich der Rintheimer Querallee durch den Bund.

Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle NVK) berichtet, dass die Kaserne in diesem Bereich künftig keiner zivilen Nutzung zugeführt werden wird. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes hierfür ist dann voraussichtlich nicht mehr erforderlich.

Beigefügt: Präsentation zu TOP 4

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung auf der Internetseite des NVK,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

zu der Einzeländerung.

Beschluss erfolgt einstimmig.

- TOP 5 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030**
KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe-Stupferich (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)
- Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Auf Antrag der Stadt Karlsruhe soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

KA-LW-E002 „Herausnahme Kleintierzuchtanlage“ in Karlsruhe-Stupferich (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Vereinssonderfläche in Fläche für Landwirtschaft)

Die frühzeitige Beteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 30. Juli 2025 bis einschließlich 1. August 2025 statt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 25. Juni 2025 bis einschließlich 30. Juli 2025 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 13 Rückmeldungen ein.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Lage der Fläche

Die Fläche befindet sich im Nordwesten des Stadtteils Stupferich, rund 190 Meter vom Ortsrand entfernt und grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie an ein Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche hat einer Größe von ca. 0,7 ha.

Absicht der Planung

Grundlage für die Änderung: für lange Zeit Erwerb der erforderlichen Grundstücke für die vorgesehene Kleintierzuchtanlage nicht möglich. Inzwischen ist die Bedarfslage für die auf der Fläche vorgesehene Kleintierzuchtanlage nicht mehr gegeben.

In diesem Zusammenhang wurde das Bebauungsplanverfahren „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ bereits in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 2025 eingestellt, für das bereits 2014 ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Durch Einzeländerung: dauerhafter Schutz der Fläche vor baulichen Eingriffen, ökologisch wertvolle Aufwertung der Fläche, die das Landschaftsbild stärkt. Dadurch Ermöglichung der Bereitstellung notwendiger Ausgleichsflächen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenwohnen am Gänsberg“ (wird parallel aufgestellt).

Die Fläche wird im Regionalplan als regionaler Grünzug sowie als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (Erholungsgebiet) dargestellt. Die Raumnutzungskarte zeigt keine Einschränkungen oder Planungsziele, die der vorgesehenen Änderung widersprechen. Damit ist die Planung mit den Vorgaben der Regionalplanung vereinbar.

Art der Änderung

Das Plangebiet wird im FNP als „geplante Grünfläche – Vereinssonderfläche“ dargestellt und soll in „Fläche für Landwirtschaft“ geändert werden.

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 30. Juli 2025 bis einschließlich 1. August 2025 statt.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 25. Juni 2025 bis einschließlich 30. Juli 2025 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 13 Rückmeldungen ein.

In den Stellungnahmen wird die Rücknahme der Kleintierzuchtanlage begrüßt bzw. werden keine kritischen Anmerkungen oder Hinweise gegeben.

Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beigefügt: Präsentation zu TOP 5

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt bzw. nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,

- b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
- c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen,
- d) die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB durch Bereitstellung im Internet bekannt zu machen.

Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 6 Teilfortschreibung Regionalplan Wind der Region Nordschwarzwald

Beschluss der Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Regionalverband Nordschwarzwald führt die Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind durch. Auch hier werden künftig Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.

Die letzte Beteiligung hierzu fand im Frühjahr 2024 statt. Im Zeitraum von 11. Juli bis 26. September 2025 fand die erneute Beteiligung durch den Regionalverband Nordschwarzwald statt. Die Stellungnahme des NVK wurde vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verbandsversammlung vorab an den Regionalverband Nordschwarzwald verschickt.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Grundsätzlich wird der Planung zugestimmt. Es wird jedoch auf die Situation in der Gemeinde Karlsbad hingewiesen. Hier hat sich die Flächenkulisse nicht wesentlich zum ersten Entwurf geändert. Die gleichzeitige Ausweisung mehrerer Vorranggebiete in zwei Regionalplänen im Bereich der Gemeinde Karlsbad ist als unverhältnismäßige Belastung zu bewerten. Die räumliche Konzentration (Kumulation) der Vorranggebiete beeinträchtigt sowohl die Gemeinde als auch das Landschaftsbild, die Infrastruktur und die örtliche Akzeptanz.

Daher wird erneut eine Abstimmung der beiden Regionalverbände (Verband Region Karlsruhe und Regionalverband Nordschwarzwald) angeregt, bei der es zu prüfen gilt, ob im Bereich der Gemeinde Karlsbad besondere Belastungen vorliegen und die Planung bei Bedarf entsprechend zu überprüfen.

Flächen Regionalplan VRK	Flächen Regionalplan Nordschwarzwald
WE_19 – Rappenbusch	WE4 – Remchingen
WE_20 – Steinich	WE7 – Keltern
WE_23 – Köpfleswald	WE18 – Straubenhardt/Neuenbürg/Dobel

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beigefügt: Präsentation zu TOP 6

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind des Regionalverbandes Nordschwarzwald und beauftragt die Planungsstelle, diese dem Regionalverband Nordschwarzwald im Nachgang der Sitzung zu bestätigen.

Beschluss erfolgt einstimmig.

**Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:**

Der Nachbarschaftsverband feiert im Jahr 2026 sein 50-jähriges Bestehen und das wollen wir im nächsten Jahr auch gebührend würdigen.

Ideen dazu wurden bereits in der AG NVK ausgetauscht und abgefragt.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Rollups

Jede Mitgliedskommune bekommt die Möglichkeit, ein beispielhaftes Vorhaben der letzten Jahre in Form eines Rollups darzustellen; Gleiches gilt für das Landratsamt.

Die Projekte sollen in direktem Zusammenhang mit dem FNP stehen (Einzeländerung/ Fortschreibung, bei Bedarf auch Berichtigung oder aus dem FNP entwickelte Projekte). Die Präferenz liegt auf abgeschlossenen Projekten, um reale Bilder verwerten zu können. Es sind aber auch aktuelle Planungen denkbar.

Die Rollups sollten/können in der jeweiligen Kommune/im Landratsamt ausgestellt werden. Sollte kein Platz vorhanden sein, sind auch durchlaufende Folien denkbar, die über einen Bildschirm gezeigt werden.

Es ist angedacht, die Plakatausstellung bei den nachfolgend erwähnten Veranstaltungen auszustellen.

Die Planungsstelle bittet deshalb darum, ihr bis 30. November 2025 Texte und hochaufgelöste Bilder für die Rollups zur Verfügung zu stellen. Layout und Satz wird anschließend unter Rücksprache mit den Mitgliedskommunen bis Ende 2025 durch die Planungsstelle vorgenommen. Der Druck muss extern beauftragt werden. Ziel ist es, bis zum 31. Januar 2026 die Rollups an die Kommunen zu verteilen.

Themenwerkstatt, 21. Februar 2026 in Karlsruhe

Die Motivation der Themenwerkstatt liegt darin, dem NVK Impulse in Richtung einer Zukunftsvision für das Verbandsgebiet zu geben. Am 21. Februar 2026 sollen NVK-Mitglieder, Verwaltungsmitglieder sowie eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung des Verbandsgebiets in fünf Fokusthemen (Energie, Freiraum, Wohnen, Gewerbe und Mobilität) anhand der aktuellen Herausforderungen Aufträge und Aufgaben für den NVK erarbeiten. Der Workshop findet voraussichtlich in Karlsruhe statt.

Leitfragen zu den Themen Energie, Freiraum, Gewerbe, Mobilität, Wohnen

Wie können wir im Verband ...

... unsere Bedarfe an Strom und Wärme nachhaltig sichern?

... unseren Freiraum gemeinsam schützen und weiterentwickeln?

... unseren Wirtschaftsstandort zukunftsfähig aufstellen?

... den Umweltverbund stärken?

... der Wohnraumknappheit begegnen?

Verbandsversammlung, 11. Mai 2026 in Ettlingen

Im Anschluss an die Verbandsversammlung wird es einen kleinen Stehempfang mit Umtrunk geben. Die Rollups sollen als Ausstellungsfläche dienen. Eventuell werden Medien/ Presse eingeladen.

Exkursionen, 3./10./17. Juli 2026

Es sind drei Bustouren angedacht, die unterschiedliche Orte im Verbandsgebiet abfahren (drei Freitage im Juli ab 14 Uhr, Treffpunkt am Hauptbahnhof/Busbahnhof Karlsruhe). Ausgewählte Projekte können gemeinsam besucht werden, über andere Projekte kann „im Vorbeifahren“ berichtet werden.

Die Planungsstelle ist auf die Mithilfe der Kommunen angewiesen: Weitere Exkursionsorte können vorgeschlagen werden und die Projekte sollten von fachkundigen Personen der jeweiligen Kommune vorgestellt werden.

Festakt, 15. Oktober 2026 in Ettlingen

Der Festakt soll unter dem Motto „Auf gute Nachbarschaft“ stattfinden. Als Inhalt sollen unter anderem die Ergebnisse des Themenworkshops, eventuell bereits der neuen Landesregierung – Stichwort Landesentwicklungsplan –, präsentiert werden.

Rückfragen: Keine Rückfragen

Beigefügt: Präsentation zu TOP 5

Beschluss: Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

**TOP 8 Neuwahl des Verbandsvorsitzenden des Nachbarschaftsverbandes
Karlsruhe und seiner Stellvertretenden für die Amtszeit vom 1. Januar
2026 bis 31. Dezember 2027**

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden des Nachbarschaftsverbandes und auch seiner Stellvertretungen endet turnusgemäß nach 2 Jahren zum 31. Dezember 2025. Damit wechselt der Verbandsvorsitz von der Stadt Karlsruhe wieder zu einem Vertreter der Umlandgemeinden. Nach den bisherigen Gepflogenheiten wäre dies der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen, Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold.

Auch bei der Wahl der drei Stellvertretungen, die ebenfalls aus der Mitte der Versammlung zu wählen sind, haben sich in der Vergangenheit gewisse Routinen entwickelt. Dieser Tradition folgend würde der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als erster Stellvertreter und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Städte Stutensee und Rheinstetten ebenfalls alternierend als zweite bzw. dritte Stellvertretung fungieren. Der Wahlvorschlag, der Ihnen in der Vorlage unterbreitet wurde, berücksichtigt diese Konstellationen.

Wahlvorschlag der Verbandsverwaltung:

- Verbandsvorsitzender: Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold
1. Stellvertretung: Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
2. Stellvertretung: Frau Oberbürgermeisterin Petra Becker
3. Stellvertretung: Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempf

Herr Frank H. Hörter (Landratsamt Karlsruhe) übernimmt die Moderation für die Wahl.

Die Wahl wird nach Zustimmung der Verbandsmitglieder offen durchgeführt.

Andere Wahlvorschläge wurden nicht genannt.

Die Verbandsmitglieder haben sich dafür ausgesprochen, die Kandidat*innen en bloc zu wählen.

Die Wahl erfolgt einstimmig, somit übernimmt ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027 Herr Oberbürgermeister Johannes Arnold den Vorsitz des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe. Die Geschäftsstelle des NVK ist für diesen Zeitraum in Ettlingen angesiedelt.

Aufgrund der Abwesenheit von Herrn Oberbürgermeister Johannes Arnold wird die Verpflichtung dessen in der nächsten Sitzung der Versammlung des NVK im Mai 2026 vorgenommen.

TOP 9 Informationen aus der Verwaltung (mündlicher Bericht)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Für die Überarbeitung der im Flächennutzungsplan dargestellten „Besonderen Vegetationsflächen“ benötigt die Planungsstelle kein Geld für externe Leistungen.

Vortrag: Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe)

Für die Überarbeitung und Fortschreibung der Darstellung der „Besonderen Vegetationsflächen“ im Flächennutzungsplan sind im NVK-Haushalt Mittel bereitgestellt:

Für das Jahr 2025 sind 15.000 Euro und für das Jahr 2026 sind 18.000 Euro im Haushaltsansatz eingestellt.

Es hat sich gezeigt, dass diese Mittel für die Beauftragung externer Leistungen nicht verausgabt werden müssen.

Das Team der Planungsstelle hat inzwischen die Herangehensweise für die Erarbeitung einer aktuellen Flächenkulisse entwickelt. Diese wird GIS-gestützt ausgearbeitet und die Ergebnisse zunächst in der AG NVK im März 2026 vorgestellt.

Teile dieses nicht benötigten Geldes werden aber wahrscheinlich für die gestiegenen Personalstundensätze der Planungsstelle benötigt. Der Stundensatz ist von 91 Euro im Jahr 2024 auf 98 Euro im Jahr 2025 gestiegen.

Rückfragen:

Herr Stadtrat Dr. Volker Stelzer (Stadt Stutensee) fragt, wofür genau das bereitgestellte Budget bei den besonderen Vegetationsflächen vorgesehen war und wie es dazu kommt, dass die Planungsstelle diese Aufgaben doch in Eigenregie durchführen kann.

Frau Heike Dederer führt aus, dass sich bei der Bearbeitung der besonderen Vegetationsflächen herausgestellt hat, dass eine – wie zuvor angenommen – externe Beauftragung nicht erforderlich wird, da die Aufgabe innerhalb der Planungsstelle aufgefangen werden kann.

Sonstiges

FNP Windenergie - Rotor-out Planung?

Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempp (Stadt Rheinstetten) weist darauf hin, dass die Stadt Rheinstetten für die im Teil-Flächennutzungsplan Windenergie festgelegte Konzentrationszone Rheinstetten/Stiftsäcker (B13Bn13) gemeinsam mit einem Projektierer in die Entwicklung gehen möchte.

Im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplanes Erneuerbare Energien Wind, dessen Verfahren durch den Verband Region Karlsruhe (VRK) durchgeführt wird, ist die Fläche in Rheinstetten ebenfalls vorgesehen. Im Unterschied zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie des NVK ist die Fläche im Regionalplan aufgrund von Vorsorgeabständen zu Natura2000-Gebieten wesentlich kleiner dargestellt. Darüber hinaus liegt der Planung des VRK eine Rotor-out Planung zugrunde. Dies bedeutet, dass eine Windenergieanlage mit dem Fuß/Fundament an der Grenze eines Vorranggebietes errichtet werden darf und die Rotorblätter über diese Grenze hinausragen dürfen. Zum Zeitpunkt des Verfahrens zum Teil-Flächennutzungsplan Windenergie ist diese Thematik nicht aktuell gewesen und somit nicht behandelt worden. Hier ist also nicht eindeutig bestimmt, ob es sich bei den Planungen um eine Rotor-in (Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone/das Vorranggebiet hinausragen) oder eine Rotor-out Planung handelt. Damit die Fläche in Rheinstetten aber wirtschaftlich entwickelt werden kann, ist die Rotor-out Planung erforderlich.

Herr Oberbürgermeister Sebastian Schrempp beantragt daher die Prüfung seitens der Verwaltung, ob für die Planungen, die der NVK seinerzeit durchgeführt hat, rückblickend eine Rotor-out Planung zugrunde gelegt werden kann.

Frau Heike Dederer (Leiterin der Planungsstelle NVK) gibt an, dass es eine gesetzliche Grundlage gibt, einen klarstellenden Beschluss zu fassen, sofern für die vorliegende Planung eine Rotor-out Planung angenommen werden kann. Ferner erläutert Frau Heike Dederer, dass die Verwaltung bereits Rücksprache mit den Gutachtern gehalten hat und diese grundsätzlich eine Rotor-out Planung bestätigen.

Herr Alexander Bantz (juristische Beratung NVK) ergänzt, dass es sich hierbei um einen Klarstellungsbeschluss nach § 5 (4) Windenergiebedarfsflächengesetz handelt, der für alle Konzentrationszonen gleichermaßen gilt, nicht nur für die Fläche in Rheinstetten. Der Beschluss ist in der Verbandsversammlung des NVK einzuholen.

Der Vorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup gibt der Verwaltung den Auftrag, eine entsprechende Vorlage zu diesem Thema für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung am 11. Mai 2026 vorzubereiten und den Mitgliedskommunen rechtzeitig zur Beratung in den jeweiligen Gremien zur Verfügung zu stellen.

Termine Verbandsversammlung im Jahr 2026

Durch den Wechsel des Verbandsvorsitzes finden die Verbandsversammlungen im nächsten Jahr in Ettlingen statt. Termine sind der **11. Mai 2026** und der **16. November 2026**, Beginn ist jeweils um 15:00 Uhr.

Verbandsvorsitzender

Geschäftsstelle

Sön Dederer
25.11.2025

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Heike Dederer

F. Mentrup

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:

F. Gaukel

Fabian Gaukel

Katrin Schütz

Katrin Schütz